



**DAS WHISTLEBLOWING-VERFAHREN  
DER EPTA-GRUPPE**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG.....	3
2. GELTUNGSBEREICH UND UMSETZUNG .....	4
3. DEFINITIONEN .....	5
4. WAS GENAU IST DAS WHISTLEBLOWING-SYSTEM DER EPTA-GRUPPE .....	7
5. ZUGANG ZUM WHISTLEBLOWING-SYSTEM .....	8
6. GRUNDSÄTZLICHE FUNKTIONSWEISE DES WHISTLEBLOWING-SYSTEMS DER EPTA-GRUPPE .....	8
7. SCHRITTE ZUM EINREICHEN EINES WHISTLEBLOWING-REPORTS.....	10
8. WHISTLEBLOWING REPORT MANAGEMENT .....	11
9. ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN WHISTLEBLOWING-REPORT .....	14
11. DER SCHUTZ DES HINWEISGEBERS .....	16
12. DER SCHUTZ DER BETROFFENEN PERSON .....	17
13. SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN DATEN.....	17
14. EXTERNE BERICHTSWEGE .....	18

## 1. EINFÜHRUNG

Der Erfolg der Epta-Gruppe beruhte im Verlauf der Jahre immer auf der Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und internen Richtlinien sowie auf einem starken Bekenntnis ihrer Mitarbeitenden und Partner zu den Prinzipien der Integrität und ethischen Grundsätzen.

Um die Interessen der Epta-Gruppe einschließlich ihres Unternehmenswertes und ihrer Markenreputation zu schützen, hat die Gruppe das vorliegende **Whistleblowing-Verfahren der Epta-Gruppe** eingeführt, das für alle zur Gruppe gehörigen Unternehmen und Niederlassungen verbindlich gilt.

Es ist der **Zweck** dieses Whistleblowing-Verfahrens (auch einfach "das **Verfahren**") der Epta-Gruppe, Grundsätze und Regeln dafür festzulegen, wie dieses Whistleblowing-Verfahren der Epta-Gruppe, beginnend vom Eingang des ersten Hinweises bis hin zur Auswertung und Schließung des Whistleblowing-Reports, durchzuführen ist.

Die Zusammenarbeit mit Hinweisgebern ermöglicht es der Epta-Gruppe, durch ihr klares Bekenntnis zu Compliance und Risikoprävention noch enger zusammenzuwachsen.

Das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe wurde so konzipiert, dass es die jeweils geltenden Gesetze zum Whistleblowing sowie den Schutz von personenbezogenen Daten als einen wesentlichen Aspekt berücksichtigt. Dies gilt einschließlich und ohne Einschränkung der folgenden Punkte:

- Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ("**EU-WB-Richtlinie**").
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ("**DSGVO**").
  - Die Umsetzungsgesetze der Mitgliedstaaten zur EU-WB-Richtlinie und andere einschlägige lokale Gesetze<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Im Folgenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste einiger Gesetze, die für die Berichterstattung im Rahmen dieses Verfahrens relevant sind (einschließlich der Umsetzungsgesetze der EU-Mitgliedstaaten):

- Italienisches Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023;
- Dänisches Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern, verabschiedet am 24. Juni 2021;
- Portugiesisches Gesetz Nr. 93/2021 vom 20. Dezember 2021;
- Rumänisches Gesetz Nr. 361/2022 über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Interesse;

Dieses Verfahren ist unter dem folgenden Link auf der Epta-Website verfügbar:

<https://www.eptarefrigeration.com/de/about/organisation/unternehmensfuehrung/ethische-unternehmensfuehrung>.

## 2. GELTUNGSBEREICH UND UMSETZUNG

Dieses Verfahren ist verbindlich und gilt für alle Epta-Unternehmen. Jedes Leitungsorgan eines Epta-Unternehmens ist dafür verantwortlich, dass dieses Verfahren auf lokaler Ebene implementiert wird und hat dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Mitarbeitenden und Bediensteten das Verfahren ordnungsgemäß einhalten. In diesem Sinne ist der zuständige Geschäftsführer jedes Epta-Unternehmens verpflichtet, dieses Verfahren umzusetzen und zu kommunizieren. Er muss dieses Verfahren außerdem, sofern gesetzlich vorgeschrieben, auf lokaler Ebene harmonisieren, und zwar in einer Weise, die mit den gesetzlichen Anforderungen des Landes, in dem es niedergelassen ist, im Einklang steht. Dabei muss das Epta Corporate & Legal Affairs Department sofort informiert werden, sodass die spezifische Richtlinien und Verfahren (die *Country Specific Policies*) zur Anwendung kommen.

Eine solche Abweichung von diesem Verfahren ist daher nur zulässig, sofern sie aufgrund der vor Ort geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich ist.

Sollte gegen eine der Bestimmungen aus diesem Verfahren verstoßen werden, so kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dieses Verfahren ist gemäß den Bestimmungen der von der jeweiligen Epta-Gesellschaft angewandten nationalen Betriebsvereinbarung (*National Collective Bargaining Agreement*, "NCBA"), sofern vorhanden, sowie in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

- 
- Spanisches Gesetz Nr. 2/2023 vom 20. Februar 2023;
  - Französisches Gesetz Nr. 2022-401 vom 21. März 2022; französisches Gesetzesdekret vom 3. Oktober 2022;
  - Türkische Rechtsvorschriften zur Berichterstattung, einschließlich des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten Nr. 6698 von 2016; Arbeitsgesetz Nr. 4857 von 2003, Strafgesetzbuch Nr. 5237 von 2004;
  - UK Employment Rights Act 1996 (Abschnitt 43B);
  - Ungarisches Gesetz XXV von 2023 über Beschwerden, Offenlegungen im öffentlichen Interesse und damit verbundene Regeln zur Meldung von Missbräuchen;
  - Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023, ABL 140/2023.

### 3. DEFINITIONEN

Die folgenden Begriffe haben in diesem Verfahren die nachstehend angegebene Bedeutung. Dabei schließt der Singular den Plural und der Plural den Singular mit ein.

- **Anonyme Whistleblowing-Meldung:** Meint jeden Hinweis, der keinerlei Einzelheiten enthält, die direkt oder indirekt Aufschluss über die Identität des Hinweisgeber geben könnten. In einigen Ländern sind anonyme Hinweise möglicherweise nicht erlaubt und/oder nicht gesetzlich geschützt.
- **Whistleblowing-Komitee** (oder einfach "**Komitee**"): Bezeichnet ein von der Epta S.p.A. eingerichtetes *Ad-hoc*-Gremium, das - unter Einhaltung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der eingegangenen Informationen - (i) befugt ist, Unterstützung und Hilfe bei der Analyse und Bewertung eingegangener Hinweise zu leisten und (ii) die endgültige Entscheidung über den eingegangenen Hinweis zu treffen. Das Whistleblowing-Komitee setzt sich aus dem Group Chief Human Resources Officer, dem Group General Council, dem Group Head of Internal Audit und den Mitgliedern der Epta S.p.A. zusammen.
- **Verfahren:** meint das vorliegende Verfahren der Epta-Gruppe.
- **Epta Company:** Meint die Epta S.p.A. ebenso wie jedes andere Unternehmen, das durch die Epta S.p.A. kontrolliert wird "**Kontrolle**" meint den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz der Mehrheit der stimmberechtigten Aktien eines solchen Unternehmens oder die unmittelbare oder mittelbare Befugnis, die Geschäftsführung zu stellen oder einzusetzen.
- **Epta-Gruppe:** Meint die Epta S.p.A und alle von ihr kontrollierten Unternehmen.
- **Das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe** (oder einfach "**System**"): Meint das Hinweisgebersystem, das von der Epta-Gruppe eingeführt wird und dessen Prinzipien und Abläufe in dem vorliegenden Verfahren festgelegt werden.
- **Offene Whistleblowing-Meldung:** Meint jeden Hinweis, der Details enthält, die eine Identifizierung des Hinweisgebers ermöglichen oder ermöglichen könnten.
- **Organismo di Vigilanza** (oder einfach "**OdV**"): Meint das von der Epta S.p.A. eingerichtete Kontrollorgan, das unter anderem die Aufgabe hat, sicherzustellen, dass das Organisations-, Management- und Kontrollmodell der Epta S.p.A (i) funktioniert, zuverlässig eingehalten wird

und im Sinne des Gesetzesdekrets 231/2001 (“**Decreto Legislativo Italiano 231/2001**”) effektiv und angemessen ist. Es hat außerdem (ii) für die regelmäßige Aktualisierung zu sorgen

- **Betroffene Person:** Meint eine natürliche Person, die im Whistleblowing-Bericht als eine Person genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird, oder mit der diese Person in Verbindung steht.
- **Mitarbeitende & Geschäftspartner:** Meint die Angestellten, Mitarbeitenden, Manager, leitenden Angestellten, Direktoren und Vertreter des jeweiligen Epta-Unternehmens sowie alle anderen Personen oder Dritte, die im Namen des jeweiligen Epta-Unternehmens handeln, wie etwa Lieferanten, Vertreter, Makler, Auftragnehmer, Kunden.
- **Geschützte Personen:** Meint andere Personen als den Hinweisgeber, die im Rahmen dieses Verfahrens geschützt sind, sofern der Whistleblowing- Report den Grundsätzen und Regeln dieses Verfahrens entspricht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Personen: (a) Vermittler (also natürliche Personen, die einen Hinweisgeber während des Verfahrens unterstützen; (b) Dritte, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten, wie z. B. Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers; (c) juristische Personen, die der Whistleblower besitzt, für die er arbeitet oder mit denen er anderweitig in einem arbeitsbezogenen Kontext verbunden ist; (d) Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder; (e) alle Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Subunternehmern und Lieferanten arbeiten, die einen Whistleblowing-Bericht eingereicht haben.
- **Empfänger:** Meint den Leiter der Internen Revision der Epta-Gruppe.
- **Hinweisgeber:** Meint jede der folgenden Personen, die einen Whistleblowing-Bericht einreichen: Angestellte, leitende Angestellte, Geschäftsführer, Manager, interne Stakeholder sowie jeden Dritten, der im Namen eines Epta-Unternehmens handelt oder mit einem Epta-Unternehmen in Kontakt steht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kunden, Lieferanten, Auftragnehmer, Vertreter, Makler und Ähnliches), Praktikanten und Auszubildende, Bewerber für ein Arbeitsverhältnis (etwa bei Informationen, die während des Einstellungsverfahrens oder im Zuge anderer vorvertraglicher Verhandlungen erworben wurden), ehemalige Mitarbeiter,

die einen Hinweis geben sowie jede andere natürliche oder juristische Person, die gemäß den örtlichen Gesetzen befugt ist, einen Hinweis zu geben.

- **Whistleblowing Report:** Meint jede von einem Hinweisgeber eingereichte Meldung, die in Übereinstimmung mit den in diesem Verfahren dargelegten Grundsätzen und Regeln über das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe erfolgt.
- **Arbeitsbezogener Kontext:** Meint aktuelle oder frühere Arbeitstätigkeiten innerhalb der oder für die Epta-Gruppe, durch die der Hinweisgeber, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über mutmaßliche Verstöße erhält, die in den Geltungsbereich des Whistleblowing-Systems der Epta-Gruppe fallen.

#### 4. WAS GENAU IST DAS WHISTLEBLOWING-SYSTEM DER EPTA-GRUPPE

Das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe ist ein **vertraulicher und geschützter Kanal**, der dem Hinweisgeber zur Verfügung steht, um (falls vom Hinweisgeber gewünscht, auch *anonym*) **in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen detaillierte Berichte zu melden, die auf präzisen und übereinstimmenden Fakten sowie auf begründeten Verdachtsmomenten beruhen, die der Hinweisgeber im Zusammenhang mit seiner Arbeit erhalten hat und die mit einer Regelverletzung in den folgenden Bereichen in Verbindung stehen oder gebracht werden können:**

- (i) **Ethikkodex der Epta-Gruppe**
- (ii) **Grundsätze, Richtlinien und Verfahren der Epta-Gruppe**
- (iii) **Geltende Gesetze und Vorschriften**
- (iv) (begrenzt auf die Epta S.p.A.) Verfehlungen im Sinne des italienischen Gesetzesdekrets 231/2001 und der Verhaltensregeln, Verbote und Kontrollgrundsätze des **Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß dem italienischen Gesetzesdekret 231/2001.**

Die angegebene E-Mail-Adresse [compliance@eptarefrigeration.com](mailto:compliance@eptarefrigeration.com) darf nur und ausschließlich für **Klarstellungen und Informationsanfragen zu dem vorliegenden Verfahren** verwendet werden.

Um jegliche Zweifel auszuräumen: Dieses System darf nur und ausschließlich für Whistleblowing-Reports genutzt werden, die in den Geltungsbereich dieses Verfahrens fallen.

Die Nutzung des Whistleblowing-Systems der Epta-Gruppe ist **freiwillig** und erfolgt gegebenenfalls **ergänzend** zu anderen Meldewegen, die auf Ebene der Epta-Unternehmen eingerichtet wurden.

## 5. ZUGANG ZUM WHISTLEBLOWING-SYSTEM

Das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe ist unter dem folgenden Link verfügbar:

<https://eptawhistleblowing.integrityline.com/>

## 6. GRUNDSÄTZLICHE FUNKTIONSWEISE DES WHISTLEBLOWING-SYSTEMS DER EPTA-GRUPPE

1. Alle Mitarbeitenden und Geschäftspartner der Epta-Gruppe sollten in angemessener Weise über die Einführung und Verfügbarkeit des Whistleblowing-Systems der Epta-Gruppe informiert werden.
2. Hinweisgeber können entweder einen *anonymen* oder einen *offenen Whistleblowing Report* einreichen.
3. Bei einer anonymen Meldung wird empfohlen, kein Gerät zu verwenden, das von einem Unternehmen der Epta-Gruppe zur Verfügung gestellt wurde und/oder mit dem Firmennetzwerk/Intranet verbunden ist, sondern man sollte direkt auf das System zugreifen, indem man die URL-Adresse in einen Internetbrowser kopiert oder schreibt, anstatt auf einen Link zu klicken. Es sollten außerdem keine Daten angegeben werden, die direkt oder indirekt zu einer Identifizierung des Hinweisgebers führen könnten.
4. Auch wenn anonyme Whistleblowing-Reports zulässig sind, werden Hinweisgeber gebeten, ihre Meldung über einen offenen Whistleblowing-Report einzureichen, um eine effizientere Bewertung und anschließende interne Untersuchung zu ermöglichen.



Entscheidet sich der Hinweisgeber dennoch für eine anonyme Meldung, wird er gebeten, einen möglichst detaillierten Bericht mit präzisen und stimmigen Angaben anzufertigen.

5. Die über das System übermittelten Informationen und Daten werden automatisch verschlüsselt und streng vertraulich behandelt. Die Epta-Gruppe wird alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Identität des Hinweisgebers und der Betroffenen Person sowie die Vertraulichkeit der im Whistleblowing Report enthaltenen Daten und Informationen zu schützen.
6. Die Epta-Gruppe verpflichtet sich ausdrücklich, Hinweisgeber, die im guten Glauben handeln (sowie die Geschützte Person) vor Einschüchterung, Belästigung, Rufschädigung, Ungleichbehandlung, Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen (in jeglicher Form) zu schützen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Epta-Gruppe, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und (am Ende) eine Disziplinarmaßnahme gegen einen Hinweisgeber zu verhängen, der wissentlich und vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche und/oder verleumderische und/oder irreführende Meldung gemacht hat.
7. Whistleblowing-Reports dürfen nur und ausschließlich an diejenigen Personen weitergegeben werden, die unmittelbar an der Bearbeitung des betreffenden Hinweises, an den internen Untersuchungen und/oder an den jeweiligen Disziplinarmaßnahmen beteiligt sind, was in den folgenden Abschnitten noch näher erläutert wird.
8. In jedem Fall gewährleistet die Epta-Gruppe die Ausübung der Rechte des Hinweisgebers und/oder der Betroffenen Person in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen, einschließlich und ohne Einschränkung der Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten.

## 7. SCHRITTE ZUM EINREICHEN EINES WHISTLEBLOWING-REPORTS

Im Folgenden werden der Zugang zum Whistleblowing-System und die zu befolgenden Schritte im Detail beschrieben:

- **Schritt 1:** Hinweisgeber können auf das System zugreifen, indem sie auf den Link klicken, der in Abschnitt 5 angegeben ist. Über diesen Link gelangt der Hinweisgeber zur Plattform des externen Anbieters **EQS** (ein in Deutschland ansässiges Unternehmen), der gewährleistet, dass zum Schutz der Identität des Hinweisgebers sowie der Betroffenen Person angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden und der garantiert, dass die weitergegebenen Informationen vertraulich behandelt werden.
- **Schritt 2:** Der Hinweisgeber kann eine der fünf Sprachen auswählen, die das System anbietet (d.h. Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch).
- **Schritt 3:** Der Hinweisgeber muss die entsprechenden Abschnitte ausfüllen und die Fakten schildern. Es ist auch möglich, dem Whistleblowing-Report relevante Dokumente beizufügen. Der Hinweisgeber kann seine Informationen auch über das Sprachnachrichtensystem der Plattform einreichen oder um ein persönliches Treffen bitten, wobei die Modalitäten und das Verfahren den vor Ort geltenden Bestimmungen unterliegen. Dazu gehört auch das Recht des Hinweisgebers, sofern das Treffen protokolliert wird, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen, zu korrigieren und zu bestätigen.
- **Schritt 4:** Anschließend wird der Hinweisgeber aufgefordert, ein eigenes Passwort und einen sicheren Posteingang einzurichten, um (i) zusätzliche Informationen bereitstellen zu können, (ii) mit dem Empfänger des betreffenden Hinweises in der Epta-Gruppe kommunizieren zu können und (iii) Informationen zum Status der gesendeten Meldung zu erhalten.

Bei Eingang der Meldung erhält der Hinweisgeber eine ID-Nummer und muss ein Passwort erstellen. Dabei gilt Folgendes:

- Es liegt in der Verantwortung des Hinweisgebers, sich diese ID-Nummer zu notieren und zu merken.

- Sollte der Hinweisgeber die ID und/oder das Passwort verlieren, unabhängig davon, ob es sich um eine offene oder eine anonyme Meldung handelt, können weder die IT-Abteilung der Epta-Gruppe noch der Betreiber der Plattform ein neues Passwort und/oder eine neue ID zur Verfügung stellen und es muss eine neue Meldung eingereicht werden.
- **Schritt 5:** Der Hinweisgeber wird aufgefordert, die Hinweise zum Datenschutz zu lesen, zu bestätigen, dass er sie gelesen hat und anschließend eine Sicherheitsfrage zu beantworten.
- **Schritt 6:** Abschließend reicht der Hinweisgeber den Whistleblowing-Report ein und erhält die Berichtsnummer sowie als **Empfangsbestätigung (innerhalb von 7 Kalendertagen)** eine automatische Benachrichtigung per E-Mail (falls eine E-Mailadresse angegeben wurde).

Sollten beim Zugriff auf die Plattform technische Probleme auftreten, muss die IT-Abteilung der Epta-Gruppe kontaktiert werden. Dafür wird wie üblich ein Service-Ticket erstellt. Bei allen übrigen technischen Belangen muss der Leiter der Innenrevision kontaktiert werden, dieser leitet die Anfrage dann an EQS weiter.

## 8. WHISTLEBLOWING REPORT MANAGEMENT

In den folgenden Absätzen wird das Verfahren für die gesamte Bearbeitung der Whistleblowing-Meldung(en) erläutert.

Der Whistleblowing-Report geht beim **Leiter der Innenrevision** ein, der strikt nach dem Grundsatz "*Kenntnis nur, wenn nötig*" vorgeht:

- A. Zunächst nimmt er eine vorläufige Bewertung des Falles vor und nimmt dafür möglicherweise die Hilfe externer Anwaltskanzleien und/oder Berater in Anspruch.
- B. Anschließend informiert er die übrigen Ausschussmitglieder mit einer Zusammenfassung der gemeldeten Fakten (ohne die Identität des Hinweisgebers preiszugeben).
- C. Und schließlich entscheidet er eigenverantwortlich, ob er
  - i. den Fall abschließt, weil die Whistleblowing-Meldung offensichtlich unbegründet ist, außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs liegt oder nach diesem Verfahren und den geltenden Rechtsvorschriften irrelevant ist (vorbehaltlich einer vorherigen Begründung

und Unterrichtung des Ausschusses, der Einspruch erheben und eine eingehendere Prüfung verlangen kann), wobei der Leiter der Innenrevision verpflichtet ist, den Hinweisgeber über die Gründe für die Einstellung des Verfahrens zu informieren;

- ii. oder ob er die Whistleblowing-Meldung direkt bearbeitet. Dabei darf er (wann immer es nötig ist) die Unterstützung anderer Ausschussmitglieder oder anderer kompetenter Stellen innerhalb der Gruppe in Anspruch nehmen, deren Bewertung aus rechtlicher und/oder personeller Sicht erforderlich ist;

die vom Leiter der Innenrevision durchgeführten Maßnahmen können unter anderem die Anforderung weiterer Informationen, zusätzlicher Klarstellungen oder Belege, die Beauftragung externer Anwälte oder Berater mit speziellen Analysen, die Anhörung des Hinweisgebers, anderer Beteiligten und/oder Zeugen sowie die Durchführung aller anderen zur Tatsachenermittlung hilfreichen Maßnahmen umfassen;

- iii. bei arbeitsrechtlich relevanten Whistleblowing-Reports darf die Personalabteilung eingeschaltet werden;
- iv. je nach Gegenstand des betreffenden Whistleblowing-Reports dürfen auch andere lokale Stellen eingeschaltet werden;
- v. wann immer es angemessen erscheint, also etwa im Falle eines rechts- oder länderübergreifenden Whistleblowing-Reports, dürfen globale Funktionen eingeschaltet werden;

- D. der Hinweisgeber muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Rückmeldung über den Verlauf und das Ergebnis der Meldung erhalten. Dieser Zeitraum darf **drei Monate** ab der Empfangsbestätigung nicht überschreiten, oder muss, falls dem Hinweisgeber keine Empfangsbestätigung zugesandt wurde, drei Monate nach Ablauf der Frist von sieben Tagen nach dem Whistleblowing-Report erfolgen.

Um jeden Zweifel auszuräumen: der Begriff "einschalten" unter den obigen Punkten iii., iv. und v. bedeutet, dass die Bearbeitung des Whistleblowing-Berichts an die oben genannten zuständigen Stellen delegiert wird. Daher können diese Beteiligten abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und unter Einhaltung der in Abschnitt 10 dargelegten *Verfahrensgrundsätze*:

- mit dem Hinweisgeber in Kontakt treten (bei Nachfragen zur Klärung oder zu weiteren Informationen, z. B., wenn der Whistleblowing-Report allgemein gehalten oder unvollständig ist);
- externe Berater damit beauftragen, spezielle Untersuchungen oder eine Anhörung des Hinweisgebers sowie anderer Beteiligten und/oder Zeugen durchzuführen;
- jede andere Handlung durchführen, die für die Aufklärung nützlich sein kann.

In den unter den Punkten iii., iv. und v. angeführten Fällen erhält der **Leiter der Innenrevision (a)** einen **Bericht** über die durchgeführten Evaluierungen und ergriffenen Maßnahmen (auch um dem Leiter der Innenrevision die Möglichkeit zu geben, dem Hinweisgeber ein Feedback gemäß Punkt D. zu geben); **(b)** wird der Ausschuss ständig und in angemessener Weise durch die Weitergabe des Berichts informiert, ohne dabei jedoch die persönliche Identität des Hinweisgebers preiszugeben, und zwar im Einklang mit den in Abschnitt 10 dargelegten Verfahrensgrundsätzen.

Um Zweifel auszuschließen:

- a) weder die übergeordneten noch andere lokale Stellen sind befugt, den betreffenden Whistleblowing-Bericht abzuschließen. Dies darf ausschließlich der Leiter der Innenrevision, und zwar nur in den Fällen, die nach diesem Verfahren zulässig sind;
- b) die Beteiligung von Konzernstellen auf zentraler oder örtlicher Ebene muss in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 10 dargelegten Verfahrensgrundsätzen erfolgen. Daher darf die Identität des Hinweisgebers nur dem Leiter der Innenrevision sowie der/den zentralen oder örtlichen Stellen mitgeteilt werden, die notwendigerweise in den Fall involviert sind, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
  - Der Hinweisgeber gibt sein Einverständnis zur Weitergabe an andere interne Beteiligte oder Dritte;
  - die Offenlegung ist durch die vor Ort geltenden Gesetze vorgeschrieben.

Im Zuge der Bearbeitung des Whistleblowing-Reports kann sie Betroffene Person vom Empfänger und/oder vom Ausschuss angehört werden. Diese Anhörung kann auch durch schriftliche Stellungnahmen und Dokumente erfolgen sowie auf Wunsch des Empfängers.

Falls die **Whistleblowing-Meldung den Empfänger** selbst betrifft, leitet die Plattform den Whistleblowing-Report an die übrigen Ausschussmitglieder weiter und schließt den Empfänger von jeglicher Kommunikation und Information über den Fall aus.

Betrifft der **Whistleblowing-Report ein oder mehrere der übrigen Ausschussmitglieder (mit Ausnahme des Empfängers)**, so wird/werden das/die betroffene(n) Ausschussmitglied(er) von jeglicher Art der Kommunikation und Information über den Fall ausgeschlossen.

Für den Fall, dass **(i)** ein Whistleblowing-Report **eine Funktion/Stelle vor Ort** betrifft, die aufgrund des gemeldeten Sachverhalts für die Beurteilung des Falles zuständig sein könnte und **(ii)** der Leiter der Innenrevision der Auffassung ist, dass die Bearbeitung des Whistleblowing-Falls vor Ort erfolgen sollte, bestimmt der Leiter der Innenrevision eine andere Stelle, die für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sorgt. Dabei sind die in Abschnitt 10 dargelegten *Verfahrensgrundsätze* in jedem Fall einzuhalten. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, da es nicht möglich ist, im Voraus alle Szenarien zu berücksichtigen, die sich möglicherweise ergeben könnten.

Sollte auf einem anderen Weg ein Hinweis eingehen, ohne dass das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe genutzt wird (einschließlich Meldungen über (i) Fehlverhalten im Sinne des italienischen Gesetzesdekrets 231/2001 und (ii) Verstöße gegen das Organisations-, Management- und Kontrollmodell der Epta S.p.A., gemäß Gesetzesdekret 231/2001), so muss der/die betreffende Manager/Stelle (oder das Kontrollorgan der Epta S.p.A.) bei Erhalt eines solchen Hinweises den Hinweisgeber auffordern, selbst über den in Abschnitt 5 angegebenen Weg eine Meldung einzureichen und ihn um eine Bestätigung bitten, dass er die Meldung innerhalb der folgenden 7 Tage abgeschickt hat. Erfolgt innerhalb dieser 7 Tage keine Bestätigung seitens des Hinweisgebers, so leitet die zuständige Führungskraft oder Stelle (oder das Kontrollorgan), die die Meldung erhalten hat, die Meldung auf dem in Abschnitt 5 genannten Weg weiter und der Hinweis wird anschließend gemäß diesem Verfahren behandelt.

## 9. ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN WHISTLEBLOWING-REPORT

Die **endgültige Entscheidung über den Whistleblowing-Report, einschließlich der Verhängung etwaiger Disziplinarmaßnahmen gegenüber der Betroffenen Person, obliegt** nach Durchführung der einschlägigen internen Untersuchung und Analyse **dem Whistleblowing-Komitee** .

Auf Grundlage der Entscheidung des Ausschusses und im Anschluss an ein Disziplinarverfahren gemäß den Bestimmungen der geltenden Betriebsvereinbarung wird die jeweilige **Disziplinarmaßnahme** anschließend von der **Personalabteilung des Epta-Unternehmens** vor Ort ergriffen.

Die Whistleblowing-Meldung wird (nach vorangegangener Information des Hinweisgebers) innerhalb von **drei Monaten** nach der Empfangsbestätigung oder, falls dem Hinweisgeber keine Empfangsbestätigung zugesandt wurde, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Tagen nach Eingang des Reports durch Übermittlung einer Mitteilung an den Hinweisgeber über die EQS-Plattform abgeschlossen, es sei denn, ein Gerichtsverfahren ist anhängig, wird voraussichtlich eingeleitet und/oder ist in einem anderen hinreichend begründeten Ausnahmefall erforderlich.

Unter Beachtung der in Abschnitt 10 angeführten Verfahrensgrundsätze wird der Leiter der Innenrevision (a) dem Kontroll- und Risikoausschuss (*Comitato Controllo e Rischio*), dem Verwaltungsrat und dem Vorstand (*Collegio Sindacale*) der Epta S.p.A. sowie (b) dem Verwaltungsorgan der betroffenen Epta-Gesellschaft auf halbjährlicher Basis einen oder mehrere zusammenfassende Berichte über die eingegangenen Whistleblowing-Reports, die Ergebnisse und die getroffenen Entscheidungen vorlegen.

## 10. WEITERGABE DES WHISTLEBLOWING-REPORTS UND DER IDENTITÄT DES HINWEISGEBERS

**Der Whistleblowing-Report und die Identität des Hinweisgebers können** unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit an die folgende Stellen weitergegeben werden:

- a) an **externe Berater**, die hinzugezogen werden können um, falls erforderlich, eine faire, angemessene und fachlich kompetente rechtliche oder anderweitige erforderliche Beratung zu gewährleisten (vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers) und/oder
- b) an **Behörden vor Ort**, falls dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist.

Soweit dies rechtlich möglich ist, sind die nachstehenden *Verfahrensgrundsätze* einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird die Epta-Gruppe, soweit dies rechtlich möglich ist:

- die DSGVO, die örtlichen Datenschutzgesetze und -anforderungen, soweit anwendbar, sowie die Datenschutzrichtlinien der Epta-Gruppe einhalten;

- Sorgfalt, Zurückhaltung, Verhältnismäßigkeit und Vertraulichkeit in Bezug auf die Informationen wahren lassen und außerdem die Identität des Hinweisgebers unter Einhaltung der geltenden Gesetze schützen. Je nach Inhalt und Art der gemeldeten Fakten und Informationen kann die **Epta-Gruppe** in diesem Zusammenhang beschließen, dass die **nicht unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden, passwortgeschützte Dateien verwendet werden oder eine geschwärzte oder gekürzte Version des Whistleblowing-Berichts weitergeleitet wird.**

(die oben genannten Grundsätze werden im Folgenden allgemein als "**Verfahrensgrundsätze**" bezeichnet).

## 11. DER SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

Die Epta-Gruppe **verpflichtet sich, in gutem Glauben handelnde Hinweisgeber** (sowie Geschützte und Betroffene Personen) **zu schützen und Einschüchterungen, Diskriminierungen und Vergeltungsmaßnahmen (wie z. B. Entlassung, Änderung der Aufgaben, die Nichtverlängerung, Zurückstellung oder Umwandlung des befristeten Arbeitsvertrags) zu unterlassen, sowie alle anderen einschüchternden, diskriminierenden und vergeltenden Handlungen gegen den Hinweisgeber und/oder die geschützten Personen aufgrund der Fakten und sonstigen Hinweise, die er in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen in das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe eingegeben hat, zu unterlassen, so wie es in den einschlägigen Durchführungsbestimmungen vor Ort vorgesehen ist).**

Das Vorgenannte lässt das Recht der Epta-Gruppe unberührt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und (am Ende) eine Disziplinarmaßnahme gegen einen Hinweisgeber zu verhängen, wenn festgestellt wird, dass dieser wissentlich und vorsätzlich oder grob fahrlässig einen **falschen und/oder verleumderischen und/oder irreführenden Whistleblowing-Report** eingereicht hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz eines Hinweisgebers (wie auch von Geschützten Personen) unter der Bedingung gewährleistet ist, dass:

- (i) der Hinweisgeber zum Zeitpunkt, an dem er die Meldung eingereicht hat, den berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen über die gemeldeten Verstöße wahr sind und in die in Abschnitt 4 dieses Verfahrens genannten Bereiche fallen;



- (ii) die Meldung über das Whistleblowing-System der Epta-Gruppe (wie oben angegeben) erfolgte.

## 12. DER SCHUTZ DER BETROFFENEN PERSON

Die Betroffene Person hat normalerweise keine Kenntnis von dem gegen sie gerichteten Whistleblowing-Report, und dies, obwohl eine solche Meldung ihre personenbezogenen Daten enthalten kann, die entsprechend verarbeitet werden müssen, um den betreffenden Hinweis zu bearbeiten.

Daher hat die Epta-Gruppe die Aufgabe:

- a) Die Rechte der Betroffenen Person - soweit nach den geltenden Gesetzen erforderlich - u. a. ihre Privatsphäre, ihren Ruf, ihre Verteidigungsrechte sowie die Vertraulichkeit der übermittelten Unterlagen zu schützen;
- b) von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Offenlegung der im Whistleblowing-Report enthaltenen personenbezogenen Daten gegenüber der Betroffene Person sowie die damit einhergehende Verarbeitung dieser Daten einer effektiven Auswertung der Whistleblowing-Meldung und der Durchführung einer möglichen internen Untersuchung schaden könnte. In einem solchen Fall kann die Offenlegung gegenüber der Betroffenen Person aufgeschoben werden, bis die Geheimhaltungspflicht nicht mehr erforderlich ist; und
- c) die gemäß Absatz b) durchgeführte Bewertung ist schriftlich zu dokumentieren.

Es ist nicht möglich, im Voraus alle besonderen Umstände und Situationen zu definieren, in denen die Betroffene Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden sollte. Tritt der Fall ein, dass Disziplinarmaßnahmen vorgeschlagen werden, kann die Betroffene Person auf jeden Fall im Vorfeld der förmlichen Entscheidung darüber informiert werden, damit ihre Verteidigungsrechte gewährleistet sind.

## 13. SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN DATEN

Die mit personenbezogenen Daten zusammenhängenden Fragen sind in der **Datenschutzerklärung** geregelt, diese ist auf der Webseite des Whistleblowing-Systems der Epta-Gruppe verfügbar. Der Hinweisgeber muss bestätigen, dass er die Hinweise zum Datenschutz gelesen hat, bevor er einen Whistleblowing-Report einreicht.

Die Epta-Gruppe muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in Übereinstimmung mit der DSGVO sowie mit den vor Ort geltenden Gesetzen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu handeln. Die Epta-Gruppe muss sicherstellen, dass alle im Umgang mit Whistleblowing-Reports erforderlichen organisatorischen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen ergriffen werden.

Die Personenbezogenen Daten dürfen im Whistleblowing-System der Epta-Gruppe während der Zeit aufbewahrt werden, die erforderlich ist, um die interne Untersuchung durchzuführen, abzuschließen, den Sachverhalt zu bewerten und sämtliche erforderliche Schritte und Maßnahmen zu ergreifen. In jedem Fall werden die Daten innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, an dem der Hinweisgeber über die Schließung seines Reports informiert wurde, aus dem System gelöscht, es sei denn, die geltenden örtlichen Gesetze sehen eine andere Aufbewahrungsfrist vor. Im Falle eines Verfahrens können diese Daten jedoch weiterverarbeitet werden, um den gemeldeten Sachverhalt zu untersuchen, oder sie können als Nachweis für die Funktionsweise des Modells der Epta-Gruppe zur Vermeidung illegaler Handlungen aufbewahrt werden.

Ergibt sich nach einer solchen Überprüfung ein Rechtsanspruch vor einem Richter oder vor einer anderen Behörde, so dürfen diese personenbezogenen Daten für den zusätzlichen Zeitraum gespeichert werden, der erforderlich ist, um diesen Rechtsanspruch zu formulieren.

Es werden keine personenbezogene Daten erhoben, die für das Verfahren offensichtlich irrelevant sind. Versehentlich erhobene Daten werden unverzüglich gelöscht.

Gemäß Art. 23 der DSGVO dürfen das Auskunftsrecht der Betroffenen Person durch die Epta-Gruppe sowie die Bestimmungen vor Ort eingeschränkt werden, wenn dies die Untersuchung und/oder die Geheimhaltung der Identität des Whistleblowers gefährden könnte.

#### **14. EXTERNE BERICHTSWEGE**

Gemäß der EU-WB-Richtlinie kann ein Whistleblower einen Whistleblowing-Report nur dann an externe Meldestellen übermitteln, wenn die in den Durchführungsvorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Es ist die Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Behörden zu benennen, die für die Entgegennahme, Rückmeldung und Weiterverfolgung solcher Reports zuständig sind. Zu diesem Zweck richten die zuständigen Behörden externe Meldewege ein, die die Hinweisgeber nutzen können.

Hinweise auf die von jedem Land eingerichteten externen Berichtswege und die Anforderungen für die Erstellung solcher Berichte finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.eptarefrigeration.com/de/about/organisation/unternehmensfuehrung/ethische-unternehmensfuehrung> auf der Website der Epta-Gruppe, die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.